

<b>Matr.-Nr.:</b>
-------------------

### Klausur am 24.11.2018

A(nna) und M(arie) haben ihr Examen in der Tasche und wollen endlich einmal groß Urlaub machen. Allerdings fehlt ihnen dazu das nötige Kleingeld. Bereits seit einiger Zeit beschäftigt sie die Frage, wie dieser Missstand zu beheben sei. Arbeiten scheint ihnen keine gute Lösung zu sein. Bei einem Besuch ihrer in Herdern wohnhaften Tante kommt ihnen die zündende Idee. Angesichts der Vielzahl großer und lukrative Beute versprechender Villen beschließen sie, sukzessive in eine nach der anderen einzubrechen. Da die beiden aber nicht sehr sportlich sind, kommt ein Hineinklettern über den Balkon oder Ähnliches nicht in Betracht. Stattdessen planen sie, sich durch Klingeln an der Haustür Zutritt zu den mittlerweile als Mehrfamilienhäuser ausgestalteten Anwesen zu verschaffen. Sie gehen davon aus, dass man sie hier in der Stadt ohne Nachfrage einlassen werde. Auf diesem Wege könnten sie dann zu einer hoffentlich menschenleeren Wohnung gelangen, sicherheitshalber an deren Tür klopfen und diese dann mithilfe eines Dietrichs öffnen, den A einmal von ihrem Ex-Freund geschenkt bekommen hat.

Der erste Gang durch Herdern verläuft exakt wie geplant. A und M entwenden aus einer Wohnung eine Perlenkette und 300 Euro in bar. Sie sind allerdings etwas enttäuscht: In der Wohnung fielen ihnen diverse ebenfalls wertvoll aussehende Gemälde an den Wänden auf, die sie leider mangels Autos zurücklassen mussten. Um bei den nächsten Beutezügen besser präpariert zu sein, weihen sie ihren besten Kumpel D(aniel) ein. Dieser soll sie künftig mit seinem Auto zu den anvisierten Objekten fahren. Dafür versprechen ihm A und M pro Villa 50 Euro. D ist gern dabei. Auch er ist chronisch knapp bei Kasse.

Einige Tage später fahren A und M also mit D in dessen Auto nach Herdern und klingeln unten an der Haustür einer als Mehrfamilienhaus genutzten Villa, während D auf sie im Auto sitzend wartet. A und M werden ohne weitere Nachfrage über das Betätigen der elektronischen Türschließenanlage in das Treppenhaus eingelassen und begeben sich unmittelbar zu einer Wohnung im 2. Stock, die von außen verlassen wirkte. Sie haben erst wenige Treppenstufen erklommen, als M jemanden über ihnen im Treppenhaus hört. Aus Panik, entdeckt zu werden, drehen A und M sofort um, fliehen unverrichteter Dinge aus dem Haus und fahren mit D nach Hause.

Unter dem Eindruck der nur knapp vermiedenen Entdeckung nehmen A und M Abstand von ihrem Plan. D grämt sich über die entgangene Einnahmequelle. Das ändert sich allerdings, als er eines Abends die Kajo entlangläuft. An einem Geldautomaten sieht er L(ene), den aufgehenden Star der Pianisten-

welt, die gerade ihre letzte Konzertgage abheben will. Da kommt ihm die Idee zur Lösung seiner Geldsorgen. Als L, die ihn bislang gar nicht wahrgenommen hatte, ihre PIN eingegeben und auf „Bestätigen“ gedrückt hat, stößt D sie mit Wucht zur Seite. L fällt zu Boden. Sie protestiert lautstark und versucht, sich wieder aufzurappeln. Bevor sie aber irgendwie einschreiten kann, wählt D 500 Euro als Auszahlungsbetrag aus, nimmt das Geld aus dem Auszahltschacht an sich und verschwindet in die Dunkelheit. Wie D jedenfalls billigend in Kauf genommen hat, verletzt sich L, als sie den Sturz abfangen will. Sie bricht sich den Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand. Auch wenn der Bruch verhältnismäßig gut verheilt und sie im Alltag keine Schwierigkeiten mehr hat, bricht für L die Welt zusammen: Sie wird nie wieder ein professionelles Klavierkonzert spielen können.

Zu Hause angekommen, ist D nun doch schockiert von sich selbst und er hofft, L nicht schwerer verletzt zu haben. Um sich auf andere Gedanken zu bringen, nimmt er sich seinen Laptop und beginnt, seine Lieblingsserie „Haus des Geldes“ bei Netflix zu streamen. Natürlich möchte er nicht sein eigenes knappes Geld für Serien ausgeben. Stattdessen hat ihm ein in einer anderen Stadt wohnender K(umpel) seine Zugangsdaten gegeben. D loggt sich also mit dem fremden Passwort ein, obwohl die AGB von Netflix – wie er weiß – die Weitergabe des Passworts an Dritte untersagen, und startet die nächste Folge.

**Strafbarkeit von A, M und D nach dem StGB? Straftaten nach dem 15. Abschnitt sind nicht zu prüfen.**

*Vermerk für die Bearbeiter/innen:*

Der Falllösung sind die §§ 244, 244a StGB in der im Juli 2017 geänderten Fassung zugrunde zu legen.

**Strafprozessuale Zusatzfrage:**

A hat ein schlechtes Gewissen und muss mit jemandem reden. Deshalb vertraut sie sich ihrer Schwester S(askia) an und erzählt ihr von der Tour durch Herdern. Wochen später kommt die Polizei auf die Fährte von A, M und D und vernimmt im Zuge ihrer Ermittlungen auch S. Zwar wird S darüber belehrt, sie müsse gegen ihre Schwester nicht aussagen, A und S haben sich aber kurz vorher gestritten und S möchte A deshalb eins auswischen. Außerdem weiß sie aus ihrer StPO-Vorlesung, dass sie ihre Aussage später ohnehin folgenlos zurücknehmen kann. S sagt deshalb umfassend aus und belastet A schwer. Der S vernehmende Polizist P(aul) erkennt sofort, wie wichtig die Aussage der S ist, und ruft sicherheitshalber die zuständige Ermittlungsrichterin E(lisa) herbei. Die belehrt S wiederum über ihr Zeugnisverweigerungsrecht, bevor S ihre Aussage wiederholt.

Wie zuvor geplant, beruft sich S in der Hauptverhandlung gegen A, M und D auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Daraufhin werden sowohl P als auch E als Zeugen über die Aussage vernommen und die jeweils angefertigten Vernehmungsprotokolle verlesen. S ist empört. Weder die Aussagen noch die Protokolle seien verwertbar. Und wenn doch, dann hätte man sie auch über diesen Umstand aufklären müssen. Ihr Zeugnisverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung sei doch so völlig wertlos.

**Können die von P und E angefertigten Protokolle sowie die Aussagen von P und E tatsächlich in die Hauptverhandlung eingeführt und verwertet werden?**